

11.03.02**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 Überschrift, Abs. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Erhebungszeitpunkt" durch das Wort "Berichtszeitpunkt" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Viehzählung" wird durch die Wörter "Erhebung über die Viehbestände" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.'

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

Begründung:

Die Änderung des geltenden Rechts beschränkt sich inhaltlich auf die Streichung des Absatzes 1 Nr. 3. Dadurch entfällt die 3. Schweinezählung im August jeden Jahres, die bereits durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 300) ausgesetzt worden war. Ansonsten bleibt das Gesetz inhaltlich unverändert in der gegenwärtigen Form.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Periodizität der allgemeinen Erhebung über die Viehbestände von zwei auf vier Jahre wird abgelehnt. In Deutschland entfällt über die Hälfte, in einzelnen Ländern sogar über zwei Drittel des Produktionswertes der Landwirtschaft auf die tierische Erzeugung. Die jährlichen Veränderungsraten bei den Viehbeständen sind beträchtlich und wesentlich höher als z. B. bei der Bodennutzung. Die allgemeinen Erhebungen als Basis für die Stichprobenziehungen müssen deshalb bei den Erhebungen der Viehbestände häufiger als bei den Erhebungen über die Bodennutzung sein, damit die folgenden Repräsentativerhebungen zuverlässige und gültige Ergebnisse bringen. Eine Periodizitätsverlängerung auf vier Jahre würde mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, dass eine im zweiten und dritten Jahr nach der allgemeinen Erhebung gezogene Stichprobe nicht mehr die inzwischen aktuelle Struktur der viehhaltenden Betriebe repräsentiert und damit auch die hochgerechneten Ergebnisse nicht mehr der Realität entsprechen.

Eine Periodizitätsverlängerung würde auch bedeuten, dass über den Wachstumsbereich Geflügelhaltung nur in jedem vierten Jahr Daten vorliegen. Zeitnahe strukturelle Änderungen in der Geflügelhaltung, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt einer politischen Erfolgskontrolle der Novelle der Verordnung über die Hennenhaltung, wären nicht mehr zu ermitteln.

Nur aus der allgemeinen Erhebung über die Viehbestände lassen sich regionale Ergebnisse für Landkreise und Gemeinden gewinnen. Daten auf regionaler Ebene werden in vielfältiger Weise benötigt, z. B. für politische Erfolgskontrollen von Gesetzen und Verordnungen über den Agrarbereich, für die Bewältigung von Krisen bei Tierseuchen (Schweinepest, BSE, MKS), für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen, Ortsentwicklungs- und Dorferneuerungskonzepte, für Flächennutzungspläne, für Bauanträge, Naturschutzmaßnahmen und Forschungsvorhaben.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf auf die ergänzende Nutzung von Verwaltungsdaten löst zumindest das Problem der Stichprobenziehung und Hochrechnungsfaktoren nicht. Sollte sich jedoch auf Grund der vorgesehenen wissenschaftlichen Untersuchungen herausstellen, dass durch die Nutzung von Verwaltungsdaten die gleichen Ergebnisse wie zur Zeit mit den zweijährlichen allgemeinen Erhebungen erzielt werden können, könnte das BMVEL auf der vorgesehenen Rechtsgrundlage des § 94a – Verordnungsermächtigung – entsprechende Anpassungen veranlassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe b (§ 94 Abs. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 60 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 94 des Agrarstatistikgesetzes wird auf dem Gebiet der Zusatz- und Sonderaufbereitungen festgelegt, dass die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatz- und Sonderaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich übermitteln sollen.

Die vorgesehene Übermittlungsregelung für Einzelangaben ist länderspezifisch nicht akzeptabel. Es wird bezweifelt, ob eine solche Regelung überhaupt – wie in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführt – zielführend hinsichtlich der Beschleunigung von Auswertungen und einer Kostenersparnis in den statistischen Ämtern der Länder sein kann.

In der bisherigen Praxis wurden Sonderaufbereitungen so durchgeführt, dass in der Regel eine einheitliche Programmierung vom Statistischen Bundesamt vorgegeben wurde, anschließend die statistischen Ämter der Länder die Aufbereitung der Einzeldaten für das jeweilige Bundesamt vornahmen und schließlich das Statistische Bundesamt die Länderergebnisse zusammenstellte.

In der Begründung des dem Gesetz zu Grunde liegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung heißt es, die zeitliche Dauer des Abstimmungsbedarfs von Bund und Ländern bis zur Bereitstellung der Daten sei bei diesem Verfahren zu lang. Dem ist entgegenzuhalten, dass die durch die Länder aufbereiteten Daten kurzfristig bereit gestellt werden können, wenn die entsprechenden Programme seitens des Bundes zeitgerecht zur Verfügung stehen. Insbesondere angesichts der aktuellen Beschlusslage der Amtsleiter der statistischen Ämter, die auf eine Beschleunigung von Zusatz- und Sonderaufbereitungen durch Einsatz moderner Technik abzielt – mit einem Pilotprojekt für die Agrarstatistik –, ist es nicht notwendig, dieses Ziel mit einer weit reichenden Gesetzesänderung zu verfolgen.

Die vorgesehene Lieferung von sämtlichen erhobenen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt entspricht nicht dem Arbeitsschnitt der amtlichen Statistik in Deutschland, wie er in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes vorgegeben ist. Entsprechend der bundesstaatlichen Gliederung obliegt die Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken grundsätzlich den Ländern; lediglich in Ausnahmefällen kann, soweit die Länder zustimmen, die Durchführung von Bundesstatistiken oder Sonderaufbereitungen auf das Statistische Bundesamt übergehen.

Der im Gesetzgebungsverfahren lange umstrittene § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes hat den Arbeitsschnitt zwischen dem Statis-

tischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder auch bei Zusatz- und Sonderaufbereitungen in bewusster Anerkennung des Subsidiaritätsverhältnisses festgelegt. Diese Regel sichert den Länder prinzipiell ihr originäres Recht auf eine äquivalente Informationsversorgung im Verbund der amtlichen Statistik. Es kann deshalb nicht richtig sein, dass das ihren Informationsbedürfnissen im föderalen Staat Rechnung tragende Subsidiaritätsprinzip in der Statistik über einzelgesetzliche Vorschriften ausgehöhlt wird.

Aus diesem Grunde sollte der bestehende Arbeitsschnitt zwischen Bund und Ländern beibehalten werden. Wenn die vorgesehene Übermittlungsregelung Gesetzeskraft erlangen würde, wäre das Informationsgleichgewicht zwischen Bund und Ländern erheblich tangiert.